

Landkreis Mittelsachsen

Jugendhilfeplan - Teilfachplan E

Angebotsentwicklungsplanung für stationäre
erzieherische Hilfen nach § 34 SGB VIII ab 2018

Inhalt

1	Planungsauftrag	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	4
3	Bestandsfeststellung.....	5
3.1	Angebotspalette.....	5
3.2	Aufwendungsentwicklung.....	8
3.3	Fallzahlenentwicklung.....	8
3.4	Fachliche Schwerpunkte der Leistungserbringung	12
4	Bedarfsprognose	13
5	Maßnahmeplanung.....	14
6	Evaluation	16
	Literatur/Quellen.....	17
	Abbildungsverzeichnis.....	17
	Tabellenverzeichnis	17
	Anlage	18

1 Planungsauftrag

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Mittelsachsen befasst sich jährlich im Rahmen der Jugendhilfeberichterstattung mit der Entwicklung von Fallzahlen und Aufwendungen für stationäre erzieherische Hilfen.

Die Ausrichtung der Angebotsstruktur im Landkreis Mittelsachsen wurde zuletzt im Teilfachplan E der Jugendhilfeplanung (JHA 38/15./11) und im Konzept zur Unterbringung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge (JHA 012/2016) analysiert und geplant.

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen über Tag und Nacht nach § 34 SGB VIII erfolgt sowohl in Angeboten ortsansässiger Träger der freien Jugendhilfe als auch außerhalb des Landkreises.

Seit Herbst 2015 entstanden zahlreiche stationäre Angebote neu, um unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge betreuen zu können. Seit Jahresbeginn 2017 sinkt die Anzahl zugewiesener unbegleiteter Minderjähriger (umA).

Vor diesem Hintergrund legt der Landkreis Mittelsachsen eine übergreifende Betrachtung der stationären Angebote und deren Nutzung vor, um die zukünftige Entwicklung der stationären Kapazitäten darzustellen.

(vgl. UA JHP 010/2017)

Ziel der Angebotsentwicklungsplanung ist es in Abstimmung mit den Anbietern darzustellen, welche Entwicklungserfordernisse zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der bestehenden Angebotsstruktur im Landkreis bestehen.

- Die Angebotsentwicklungsplanung gibt dafür Auskunft über Bestand und Auslastung der Angebote nach § 34 SGB VIII im Landkreis Mittelsachsen im Zeitraum 2015 und 2016.
- Anhand der in diesem Zeitraum gewährten stationären erzieherischen Hilfen und der Bevölkerungsentwicklung bis 2025 wird prognostiziert, welche Bedarfe mittelfristig im Landkreis zu erwarten sind.
- In der Auswertung dieser Aspekte werden Entwicklungserfordernisse für die Angebotsstruktur benannt.

Die Angebotsentwicklungsplanung folgt dem **Leitsatz** erforderliche stationäre Unterbringungen wohnortnah zu gewährleisten (vgl. Teilfachplan E, § 34 SGB VIII Maßnahmeplanung).

An eine Analyse und Abstimmung der Bestandsdaten mit den Referaten Allgemeiner Sozialer Dienst und Besondere Soziale Dienste schließt sich die Abstimmung mit den Anbietern und den Gremien der Jugendhilfeplanung an.

Zur näheren Beschreibung der Bedarfe erfolgte im November 2017 eine schriftliche Erhebung zu den gewährten Leistungen nach § 34 SGB VIII im Referat Allgemeiner Sozialer Dienst.

Mit den Trägern der freien Jugendhilfe, sind diese Erkenntnisse und Annahmen in Beratungen am 4. September und 30. November 2017 thematisiert wurden. Gemeinsam sind Entwicklungserfordernisse (Kapitel 5) für die Angebotsstruktur abgeleitet worden.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung (24. August 2017, 31. Januar 2018) und der Jugendhilfeausschuss des Landkreises (26. Februar 2018) sind über die Analyseergebnisse und Maßnahmeplanung informiert worden.

2 Rechtliche Grundlagen

Die stationäre Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen erfolgt auf Grundlage der § 34 SGB VIII¹.

Für die stationären Angebote nach § 34 SGB VIII werden zwischen dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 78a ff. SGB VIII Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen geschlossen. Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII im Freistaat Sachsen vom 1. 11.2012 liegt dem zugrunde.

Eine Finanzierung der Angebote erfolgt durch das für den Einzelfall zuständige Jugendamt anhand des vereinbarten täglichen Entgeltes einzelfallbezogen bei Inanspruchnahme. Dabei können die Einrichtungen auch von anderen Jugendämtern in Anspruch genommen werden.

Die Anbieter benötigen eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die Einrichtungen. Diese wird durch das Landesjugendamt erteilt. Der Landkreis wirkt am Verfahren der Betriebserlaubniserteilung entsprechend § 28 Landesjugendhilfegesetz mit.

Das Jugendamt vereinbart mit dem Träger der Einrichtung in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

In diesem Rahmen erfolgen regelmäßige Qualitätsdialoge zwischen Jugendamt und Träger des Angebotes Diese werden durch die Referate 31.2 und 31.4 vorbereitet und durchgeführt.

¹ § 34 SGB VIII „Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.“

Die Qualität der Leistungserbringung im Einzelfall wird über das Hilfeplanverfahren gesteuert und sichergestellt.

Leistungen zur Heimerziehung und in sonstigen betreuten Wohnformen werden auf Antrag der Sorgeberechtigten erbracht. In welcher Einrichtung die Unterbringung erfolgt, entscheidet sich nach den Bedarfen des einzelnen Falls, den Wünschen der Leistungsempfänger (§ 5 SGB VIII) und der Verfügbarkeit von Plätzen in den Angeboten zum Zeitpunkt der Unterbringung. Eine stationäre Betreuung kann sowohl im Landkreis als auch außerhalb erfolgen.

3 Bestandsfeststellung

Nachfolgend wird dargestellt, welche Angebote im Landkreis bestehen und wie sich Aufwendungen sowie die Fallzahlen entwickelt haben. Im Abschnitt 3.4 werden vorrangige Erkenntnisse aus der Befragung der hilfegewährenden Fachkräfte des Referats Allgemeiner Sozialer Dienst dokumentiert.

3.1 Angebotspalette

Die Anzahl der Angebote nach § 34 SGB VIII hat sich zwischen 2010 (vgl. Teilfachplan E) und 2015 nur wenig verändert. Ab Ende 2015 kam es aufgrund der Betreuungsverantwortung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu einem sprunghaften Ausbau.

Im Jahr 2010 gab es im Landkreis Mittelsachsen 18 Angebote nach § 34 SGB VIII, die von acht Trägern der freien Jugendhilfe vorgehalten wurden und zusammen 130 Betreuungsplätze umfassten. Außerhalb der Bedarfsplanung waren weitere drei Angebote mit 24 Plätzen ortsansässig.

Im Oktober 2017 gibt es 35 verschiedene Angebote von 19 Trägern der freien Jugendhilfe mit 256 Plätzen, deren regionale Verteilung in der folgenden Abbildung 1 dargestellt ist (vgl. auch Anlage).



Abbildung 1 – Angebote § 34 SGB VIII nach Sozialregionen (August 2017)

Hinweis: schwarz = einheimische; grün = einheimische/ausländische; blau = ausländische Kinder und Jugendliche als vorrangige Zielgruppe

In allen Sozialregionen des Landkreises Mittelsachsen, außer in der Sozialregion 7 Nordost (Hainichen)², gibt es Angebote nach § 34 SGB VIII. Die größte Vielfalt an Angeboten und Trägern ist in der Sozialregion 6 Nord (Döbeln) entstanden, gefolgt von der Sozialregion 3 – Süd (Flöha) mit zehn Angeboten.

Tabelle 1 –Kapazitäten nach § 34 SGB VIII nach Sozialregionen		
	Angebote	Plätze
Sozialregion 1 (Freiberg)	3	24
Sozialregion 2 – Südost (Sayda)	3	19
Sozialregion 3 – Süd (Flöha)	10	72
Sozialregion 4 – Südwest (Burgstädt)	4	32
Sozialregion 5 – West (Mittweida)	4	25
Sozialregion 6 – Nord (Döbeln)	11	84
Sozialregion 7 – Nordost (Hainichen)	0	0
Landkreis Mittelsachsen	35	256

² Für 2018 hat ein Träger Interesse bekundet in dieser Sozialregion ein Angebot nach § 34 SGB VIII zu etablieren.

Von den 256 verfügbaren Plätzen nach § 34 SGB VIII im Landkreis Mittelsachsen, stehen 118 vorrangig für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge zur Verfügung (46 %).

Die Angebote für Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen im Landkreis Mittelsachsen sind durchgängig hoch ausgelastet. Der Anteil der ortsansässigen Kinder und Jugendlichen an den in den Einrichtungen betreuten Hilfeempfängern sank bis zum Herbst 2015. Danach verschiebt sich die Situation durch die steigende Anzahl zu betreuender minderjähriger Flüchtlinge.

	2012	2013	2014	2015	2016 (mit umA)
Anzahl der Angebote im Landkreis	16	16	17	18	35
Anzahl der Angebote, die über 90 % ausgelastet sind	16	11	14	15	31
Anzahl der Angebote mit Belegung durch andere Jugendämter	14	15	16	16	18
Anzahl der Angebote ohne Belegung durch den Landkreis	2	2	3	5	3
Anteil belegter Plätze durch Landkreis an Gesamtkapazität	53 %	46 %	44 %	38 %	67 %

Im Landkreis Mittelsachsen gibt es ein vielfältiges Angebot stationärer Einrichtungen, dass von zahlreichen Trägern unterschiedlicher Prägung vorgehalten wird.

Für die weitergehende Darstellung wurden die Einrichtungen anhand der „pädagogischen Dichte“⁴ hilfsweise in drei Angebotstypen unterteilt. Hierfür wurde auf die verhandelten Leistungen und Konzeptionen abgestellt:

- 1) „Angebote mit sozialpädagogischen Leistungen“, z. B. familienähnliche Wohngruppen
- 2) „Angebote mit ergänzenden gruppen- und personenbezogenen Leistungen“; z. B. heilpädagogische Wohngruppen
- 3) „Angebote mit niedriger Betreuungsintensität“, z. B. Verselbständigungswohnen

Es handelt sich hierbei um einen ersten Versuch einer Differenzierung für eine zukünftige – gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe – weiterzuentwickelnde fachliche Beschreibung der Leistungsspektren.

	für einheimische Kinder und Jugendliche	vorrangig für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge	Gesamt
Angebote mit sozialpädagogischen Leistungen	31	48	79 (31 %)
Angebote mit ergänzenden gruppen- und personenbezogenen Leistungen	97	20	117 (46 %)
Angebote mit niedriger Betreuungsintensität	10	50	60 (23 %)
	138	118	256

³ vgl. Jugendhilfeberichte

⁴ Relation der Anzahl der Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen im Verhältnis zur Anzahl der ihnen zugeordneten Fachkräfte.

3.2 Aufwendungsentwicklung

Die Aufwendungen des Landkreises Mittelsachsen für Hilfen nach § 34 SGB VIII sind – ohne umA – von 3,19 Mio. Euro im Jahr 2010 auf 4,64 Mio. Euro im Jahr 2016 angestiegen. Das entspricht einer Steigerung um 45,6 %. Für die Heimerziehung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge wurden in 2016 weitere 4,45 Mio. Euro aufgewandt.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
§ 34 SGB VIII	2.959.537 €	2.955.697 €	3.666.892 €	3.628.345 €	3.787.345 €	4.152.800 €	4.388.508 €
§ 41 i.V.m. § 34 SGB VIII	225.791 €	194.423 €	263.419 €	141.707 €	191.106 €	191.367 €	249.473 €
§ 34 SGB VIII (umA) ab 9/2015						20.503 €	4.449.496 €
Gesamt	3.185.328 €	3.150.120 €	3.930.311 €	3.770.052 €	3.978.451 €	4.364.670 €	9.087.477 €

Der Anstieg der durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen je Fall geht dabei maßgeblich auf gestiegene Personal- und Sachkosten in den Angeboten zurück.

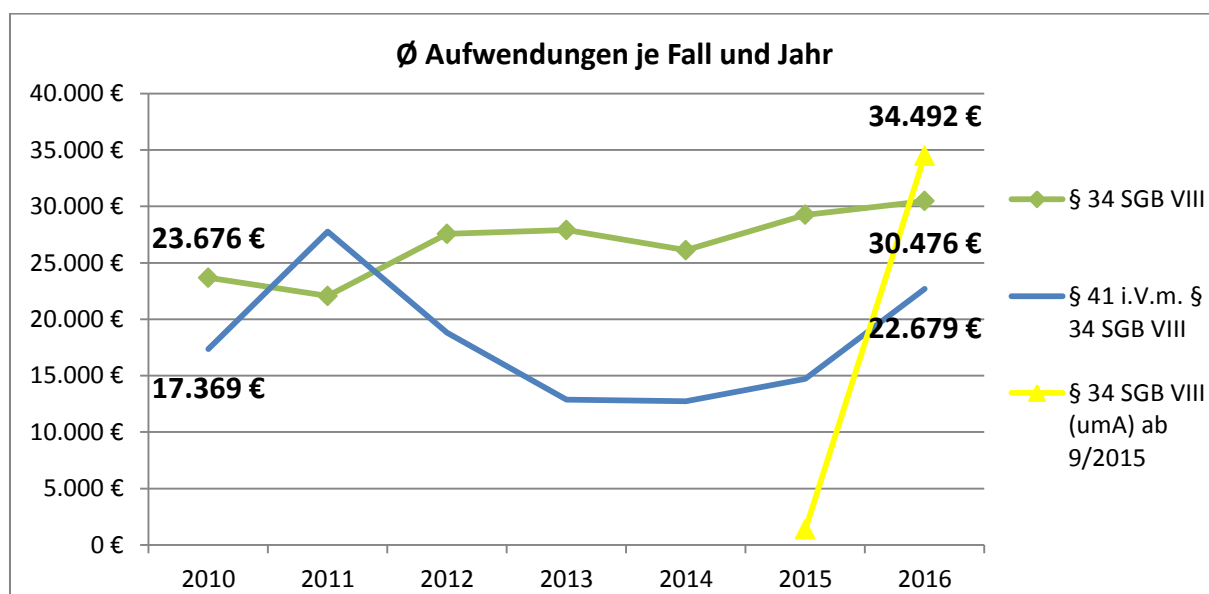


Abbildung 2 – Aufwendungsentwicklung § 34 SGB VIII

3.3 Fallzahlenentwicklung

Seit 2010 wird die jährliche Entwicklung der Fallzahlen in den einzelnen Leistungsbereichen im Jugendhilfebericht abgebildet. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in Heimerziehung ist konstant mit leicht steigender Tendenz. Ab Herbst 2015 steigen die Fallzahlen für Leistungen nach § 34 SGB VIII, welche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erhalten.

⁵ vgl. Jugendhilfeberichte

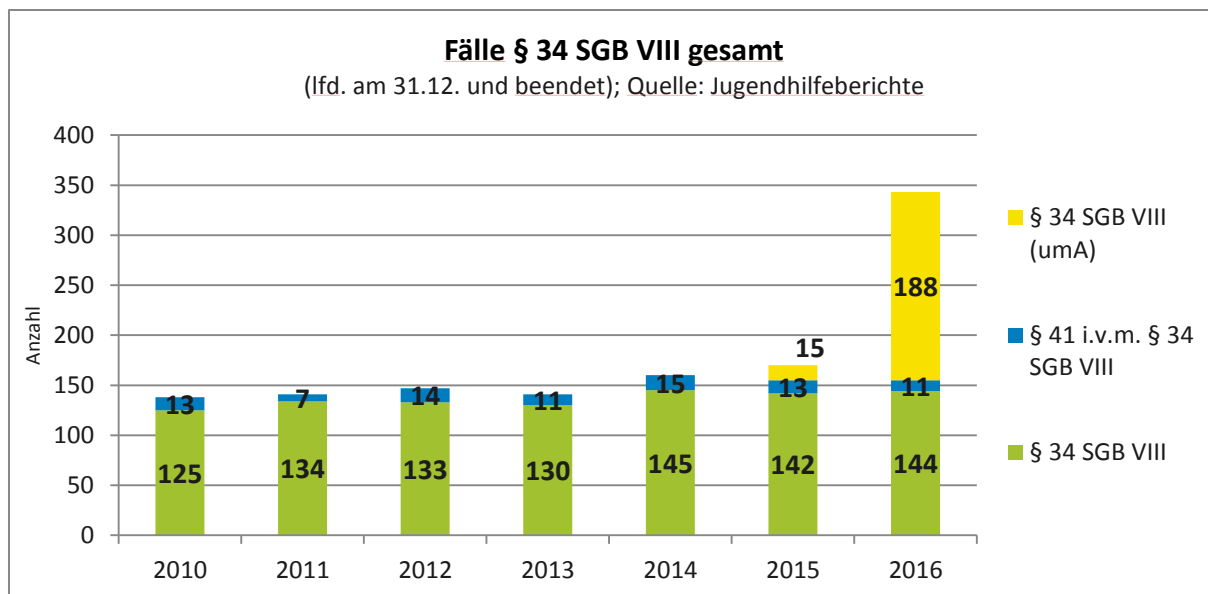


Abbildung 3 – Fallzahlenentwicklung § 34 SGB VIII seit 2010

Im Schnitt der vergangenen sieben Jahre sind – ohne die Leistungen für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge – durchschnittlich 44 stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII neu eingerichtet und 41 beendet worden.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Zugänge	49	44	39	40	44	47	43
Abgänge	35	40	43	29	50	41	46

Die Altersstruktur der Kinder und Jugendlichen, welche Leistungen nach § 34 SGB VIII, ist in beiden Jahren ähnlich. Die Hilfeempfänger sind überwiegend Jugendliche. Nur in Einzelfällen wird die Leistung über die Volljährigkeit hinaus erbracht. Die in Heimerziehung betreuten unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge sind überwiegend 15 bis 17 Jahre alt.

⁶ Quelle: Landkreis Mittelsachsen, Abteilung Jugend und Familie, Jugendhilfeberichte

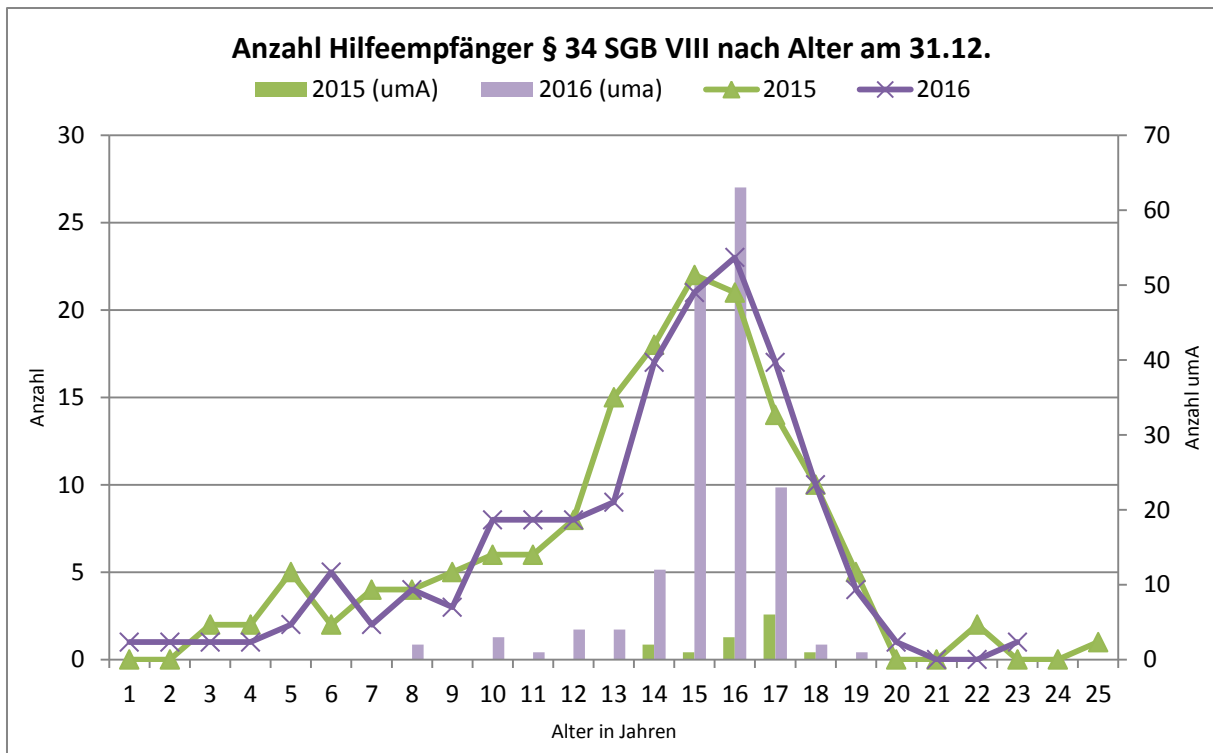


Abbildung 4 – Hilfeempfänger § 34 SGB VIII nach Alter am 31.12. d. J.

Die Hilfeempfänger sind zu etwa zwei Dritteln männlichen Geschlechts. Unter den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind nur wenige Mädchen.

Der Bedarf an stationärer Hilfe nach § 34 SGB VIII (ohne umA) verteilt sich innerhalb des Landkreises Mittelsachsen unterschiedlich. In den Sozialregionen 1 Freiberg und 6 Nord (Döbeln) wurden überdurchschnittlich viele Hilfen eingerichtet. Die wenigsten Hilfen je 1.000 wohnhaften Unter-21-Jährigen wurden in der Sozialregion 7 Nordost (Hainichen) eingerichtet.

Die unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge bleiben hier unberücksichtigt, da ihr gewöhnlicher Aufenthalt vor Hilfebeginn sich durch die Inobhutnahme im Landkreis begründete.

Fälle § 34 SGB VIII je 1.000 unter 21-Jährige

(ohne umA und § 41 SGB VIII)

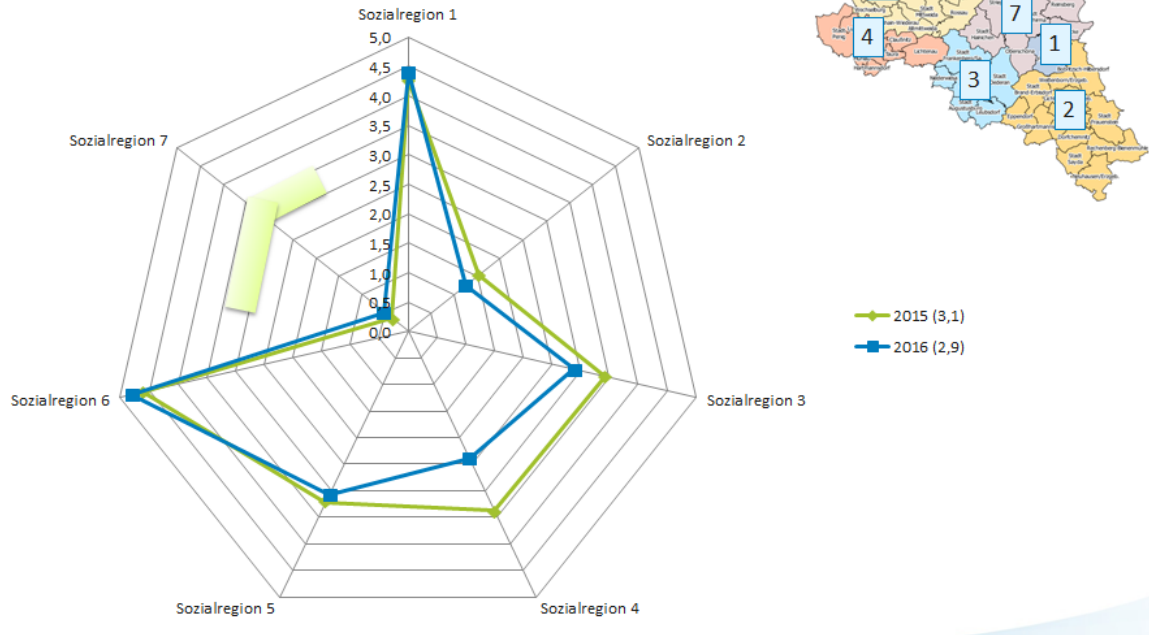


Abbildung 5 – Leistungen nach § 34 SGB VIII nach Wohnort der Hilfeempfänger (ohne umA)

Die Hilfen für einheimische Kinder und Jugendliche - ohne umA - werden zu etwa 50 % im Landkreis erbracht, etwa die Hälfte der Heimunterbringungen erfolgt außerhalb des Landkreises.

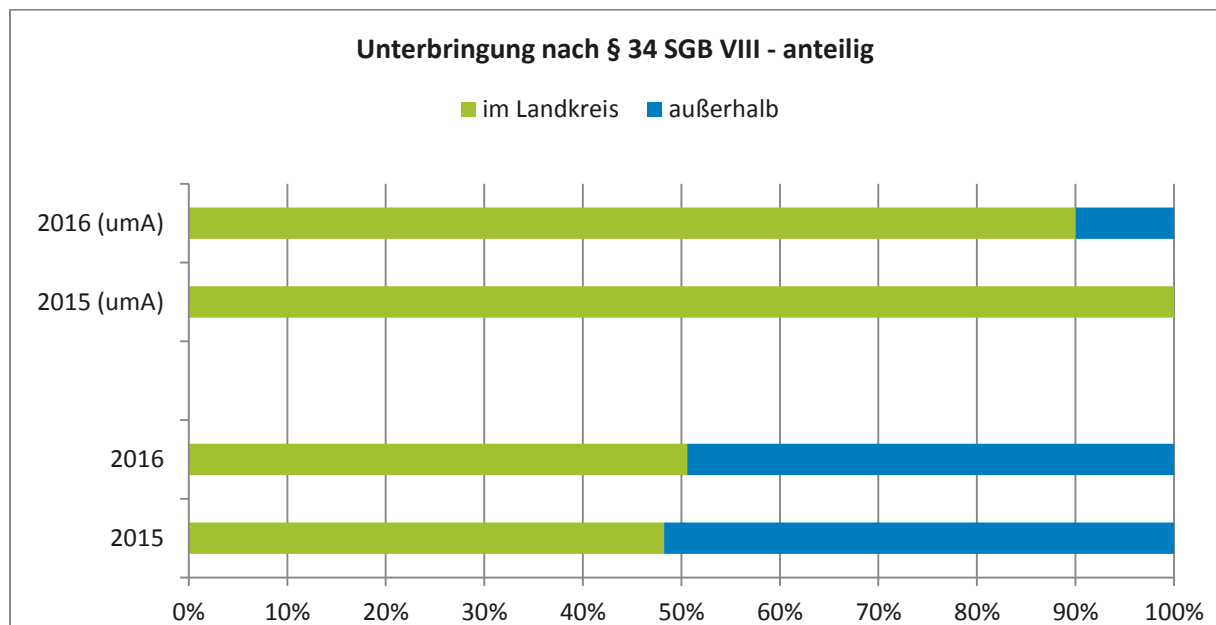


Abbildung 6 – Landkreisbezug der Leistungen nach § 34 SGB VIII

Für diejenige Hälfte der Heimunterbringungen, welche außerhalb des Landkreises erbracht werden, wird mit einer deutlich größeren Anzahl an Angeboten zusammengearbeitet, als bei im Landkreis eingerichteten Hilfen.

	2015	2015 (umA)	2016	2016 (umA)
im Landkreis	15	3	19	23
außerhalb des Landkreises	46	-	56	12

3.4 Fachliche Schwerpunkte der Leistungserbringung

Zur weiteren Annäherung an die Bedarfe im Leistungsbereich des § 34 SGB VIII wurden die Mitarbeiter_innen des Referates Allgemeiner Sozialer Dienst zu den 2015 und 2016 neu eingerichteten stationären Hilfen befragt. Aus dieser Erhebung können folgende Hinweise abgeleitet werden:

Die auswärtig erbrachten Hilfen gehen in etwa 8 % aller neu eingerichteten Fälle aus 2015 und 2016 darauf zurück, dass der Landkreis Mittelsachsen erst zuständig wurde, als der junge Mensch bereits die Leistung erhielt.

34 % der neu eingerichteten Hilfen legten den Schwerpunkt auf sozialpädagogische Leistungen, in 46 % der Fälle werden ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen erforderlich, während 12 % aller neu eingerichteten Hilfen in diesem Zeitraum den Fokus auf eine gelingenden Verselbständigung richten.

Weitere Kriterien für die Einrichtungsauswahl wurden nach ihren Anteilen an allen neu eingerichteten Fällen wie folgt benannt:

- 25 % Schwerpunkt: Elternarbeit
- 13 % Schwerpunkt: Distanz zum bisherigen Umfeld
- 11 % Schwerpunkt: suchtspezifische Ansätze
- 10 % Schwerpunkt: ergänzende therapeutische Angebote
- 4 % Schwerpunkt: spezielle (Berufs)Schulangebote

Lediglich 18 % der neuen Fälle nach § 34 SGB VIII wurden für Kinder und Jugendliche eingerichtet, die vorher keine andere Leistung nach § 27 ff. SGB VIII erhielten. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist der Heimunterbringung in den zurückliegenden zwölf Monaten eine andere erzieherische Hilfe nach § 27 ff. SGB VIII und/oder eine Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII vorausgegangen.

Für die unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge wurden im Oktober 2017 in 40 % der Fälle sozialpädagogische, in 20 % weitere pädagogische und therapeutische Leistungen als bedarfsbegründend ausgewiesen. In ebenfalls 40 % der Fälle wurde mit der Leistungserbringung vorrangig eine gelingende Verselbständigung beabsichtigt.

4 Bedarfsprognose

Da es sich um Leistungen handelt, die auf Antrag der Personensorgeberechtigten nach den Bedarfen des Einzelfalls erbracht werden, bestehen erhebliche Risiken für Prognosen.

Beispielsweise wurden 2014 sachsenweit 74 stationäre Hilfen je 10.000 wohnhaften Unter-21-Jährige bewilligt, während im Landkreis Mittelsachsen 32 Hilfen erbracht wurden. Die Entwicklungen im Bereich unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge lassen sich nicht belastbar vorhersagen.

In der Zusammenschau der bisherigen Leistungserbringung und der prognostizierten Anzahl wohnhafter Kinder unter 21 Jahren lässt sich folgende Bedarfsprognose ableiten.

Tabelle 7 – Bedarfsprognose § 34 SGB VIII									
Kategorie	Erläuterung	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
wohnhafte u21	<i>lt. 6. reg. Bevölkerungsprognose (StaLa, V2)</i>	51.900	51.900	51.800	51.500	51.300	51.000	50.600	50.200
prognostizierte Fallzahl	<i>32 Fälle je 10.000 u21</i>	166	166	166	165	164	163	162	161
prognostizierte Fallzahl umA	<i>Anzahl bish. Leistungsempfänger u18 am 31.12.; zzgl. 25% junge Volljährige; zzgl. ein Zugang mtl.</i>	76	41	28	18	10	*	*	*
prognostizierte Anzahl erforderlicher Plätze nach § 34 SGB VIII - Gesamt		242	207	193	182	174			

Der Bedarf an Plätzen für Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen wird innerhalb und außerhalb des Landkreises gedeckt. Für einheimische Leistungsempfänger ist zu berücksichtigen, dass aktuell etwa 50 % aller bewilligten Hilfen im Landkreis erbracht werden.

Für die Gruppe der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge sind in Tabelle 7 nur diejenigen berücksichtigt, welche im Landkreis stationär betreut werden. Es wird davon ausgegangen, dass 2018 und 2019 monatlich jeweils ein Zugang erfolgt und über die unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge hinaus, auch für 25 % der jeweiligen Anzahl betreuter minderjähriger Flüchtlinge auch Leistungen für junge Volljährige gewährt werden.

Die insgesamt benötigten Plätzen nach § 34 SGB VIII entfallen rechnerisch, auf der Basis der in der ASD-Befragung ermittelten Bedarfe (ohne Zuständigkeitswechsel) und der für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge realisierten Unterbringung⁷, auf die in Tabelle 8 dargestellten Kategorien.

⁷ Ein wesentlicher Teil der betreuten unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge wird auch nach Erreichen der Volljährigkeit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe benötigen (Januar 2018 ca. 30 %).

Tabelle 8 – Bedarfe anteilig nach Art des Angebotes (n % aller Fälle)		
	für einheimische Kinder und Jugendliche	für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge
Angebote mit sozialpädagogischen Leistungen	37 %	40 %
Angebote mit ergänzenden gruppen- und personenbezogenen Leistungen	50 %	20 %
Angebote mit niedriger Betreuungsintensität	13 %	40 %

Die Anzahl der im Landkreis Mittelsachsen bestehenden Kapazitäten nach § 34 SGB VIII – dargestellt in Tabelle 3 - ist demnach auch zukünftig nominell und konzeptionell ausreichend, um die (prognostizierten) Bedarfe zu decken.

Die Herausforderung für den Landkreis als öffentlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht darin, die Zusammenarbeit mit den Trägern so weiterzuentwickeln, dass die verfügbaren Kapazitäten auch für im Landkreis entstehende Bedarfe zur Verfügung stehen.

Eine wohnortnahe Betreuung der Kinder und Jugendlichen, vereinfacht die Zusammenarbeit mit den Eltern und trägt dazu bei, soziale Bindungen der jungen Menschen zu erhalten und aufzubauen. Nicht zuletzt können die erheblichen finanziellen Aufwendungen des Landkreises so in regionalen Wirtschafts- und Steuerkreisläufen gehalten werden.

Mögliche Steuerungsansätze für eine Erhöhung des Anteils im Landkreis untergebrachter Kinder und Jugendlichen wurden in einer Trägerberatung am 30. November 2018 erarbeitet. Weitere Schritte zur Qualitätssicherung und –entwicklung sind auch im Ergebnis einer Organisationsuntersuchung in der Abteilung Jugend und Familie, welches 2018 vorgelegt werden wird, beabsichtigt.

5 Maßnahmeplanung

Globalziel:

Der Anteil derjenigen neu eingerichteten Leistungen nach § 34 SGB VIII, die innerhalb des Landkreises erbracht werden, wird im Vergleich zu 2017 erhöht.

Dadurch können soziale Bezüge erhalten, intensive Elternarbeit und kurze Wege für die Zusammenarbeit der Fachkräfte ermöglicht sowie finanzielle Aufwendungen im Landkreis gehalten (Fachkräftesicherung, Steuerkreislauf etc.) werden.

Handlungsziele:

Um das Globalziel zu erreichen, werden:

- 1.) ab dem 1. Januar 2018 mindestens 60 % der neubegonnenen Hilfen nach § 34 SGB VIII (ohne umA) in ortsansässigen Einrichtungen erbracht;
- 2.) alle unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge im Landkreis Mittelsachsen untergebracht. Sie erhalten eine Hilfe, die einen perspektivischen Verbleib im Landkreis ermöglicht.

Hierfür sind in einem ersten Schritt folgende Maßnahmen zu ergreifen:

A) Angebotsstruktur

Aufgrund der hohen Belegung bestehender Angebote nach § 34 SGB VIII mit Kindern und Jugendlichen aus anderen Landkreisen (vgl. Tabelle 3), wird die Umstrukturierung bisheriger Angebote für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge durch die Abteilung Jugend und Familie unterstützt.

Die konzeptionelle Weiterentwicklung aller Angebote soll fachlich insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- verlässliche Beziehungsangebote;
- Elternarbeit,
- Umgang mit komplexen Hilfebedarfen,
- suchtspezifische Leistungsanteile,
- individuelle Lösungen für Beschulung,
- zusätzliche therapeutische Leistungsanteile.

B) Belegungsinformation

Das seit Anfang 2016 etablierte Verfahren zur Meldung freier Kapazitäten wird durch das Jugendamt standardisiert und zentral angebunden.

Eine für die Belegungsinformationen zuständige Fachkraft informiert ab 1. Juli 2018 alle betreffenden Mitarbeitenden kontinuierlich über freie und freiwerdende Kapazitäten in den ortsansässigen, stationären Angeboten.

Bis 31. Dezember 2018 wird erreicht, dass alle ortsansässigen Angebote zuverlässig und regelmäßig ihre freien und freiwerdenden Plätze melden.

C) Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII

Die fallunabhängige, kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften der freien und des öffentlichen Trägers ist für die Qualitätssicherung und –entwicklung grundlegend.

Ab 2018 finden mindestens zweimal jährlich Treffen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII statt, die sich auch den fachlichen Fragen (z.B. Standards Krisenintervention, Zusatzleistungen) stationärer Angebote widmen. Die Arbeitsgemeinschaften können Fachempfehlungen an den Unterausschuss Jugendhilfeplanung richten.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung wird jährlich über die beratenen Themen, aktuellen Entwicklungen und Ergebnissen aus den Arbeitsgemeinschaften informiert.

6 Evaluation

Im Rahmen eines aufzubauenden Fachcontrollings für Leistungen nach § 34 SGB VIII ist der Stand der Umsetzung der Maßnahmen abzubilden.

Im 2. Quartal 2019 wird der Unterausschuss Jugendhilfeplanung über den Umsetzungsstand informiert.

Literatur/Quellen

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik: Monitor Hilfen zur Erziehung 2016

Berichte zum Forschungsprojekt: Entstehungszusammenhänge von Abbrüchen in den stationären Erziehungshilfen (ABiE) (im Internet unter: <http://www.erev.de/projekte/abie.html> zuletzt aufgerufen am 1.2.2018)

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz – Oberste Landesjugendbehörde – zur Ausgestaltung des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 35 SGB VIII vom 25. September 2015

LK Mittelsachsen, Abteilung Jugend und Familie

- Fachverfahren Logodata
- Jugendhilfeberichte 2013; 2016
- Teilfachplan E

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Angebote § 34 SGB VIII nach Sozialregionen (August 2017).....	6
Abbildung 2 – Aufwendungsentwicklung § 34 SGB VIII	8
Abbildung 3 – Fallzahlenentwicklung § 34 SGB VIII seit 2010.....	9
Abbildung 4 – Hilfeempfänger § 34 SGB VIII nach Alter am 31.12. d. J.	10
Abbildung 5 – Leistungen nach § 34 SGB VIII nach Wohnort der Hilfeempfänger (ohne umA)	11
Abbildung 6 – Landkreisbezug der Leistungen nach § 34 SGB VIII.....	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 –Kapazitäten nach § 34 SGB VIII nach Sozialregionen.....	6
Tabelle 2 – Auslastung der Angebote nach § 34 SGB VIII.....	7
Tabelle 3 – Kapazität nach Art des Angebotes (lt. Anzahl der Plätze nach Betriebserlaubnis).....	7
Tabelle 4 – Aufwendungen für Leistungen nach § 34 SGB VIII seit 2010.....	8
Tabelle 5 – Zu- und Abgänge § 34 SGB VIII (ohne umA).....	9
Tabelle 6 – Anzahl genutzter Angebote nach Landkreisbezug.....	12
Tabelle 7 – Bedarfsprognose § 34 SGB VIII	13
Tabelle 8 – Bedarfe anteilig nach Art des Angebotes (n % aller Fälle).....	14

Anlage

Angebot	Standort	Kapazität	Alter ab	Träger
Sozialregion 1 - Freiberg				
Wohngruppe für Mädchen mit (sexueller) Gewalterfahrung	Freiberg	8	12 J.	CJD Sachsen
ALAIIF - Betreutes Jugendwohnen umA	Freiberg	4	16 J.	CJD Sachsen
ALAIIF - Wohngruppe umA	Freiberg	12	14 J.	CJD Sachsen
Sozialregion 2 – Süd (Sayda)				
Heilpäd.-therap. Wohngruppe	Lichtenberg	6	6 J.	Kinderarche Sachsen e. V
Intensivpäd. Kleingruppe Niederbobritzsch	Bobritzsch-Hilbersdorf	5	6 J.	
Haus Nassau	Frauenstein	8	6 J.	Sven-Olaf Kersten
Sozialregion 3 – Süd (Flöha)				
Delphin umA Frankenberg	Frankenberg	11	16 J.	Delphin Projekte gGmbH
umA Betreutes Wohnen	Frankenberg	4	16 J.	DRK KV Döbeln-Hainichen e. V.
"Mut zum Lebens" Dittersbach	Frankenberg	2	7 J.	JHP Courage e. V.
familienähnliche Wohngruppe	Frankenberg	8	6 J.	vfb Mittweida e. V.
HPWG I (heilpädagogische Wohngruppe)	Frankenberg	7	6 J.	vfb Mittweida e. V.
HPWG II	Frankenberg	7	6 J.	vfb Mittweida e. V.
Intensiv betreutes Jugendwohnen	Frankenberg	7	14 J.	vfb Mittweida e. V.
Wochengruppe	Frankenberg	8	6 J.	vfb Mittweida e. V.
umA-Wohngruppe	Frankenberg	6	6 J.	vfb Mittweida e. V.
Wohngruppe Flöha	Flöha	12	14 J.	Volkssolidarität RV Freiberg e. V.
Sozialregion 4 – Südwest (Burgstädt)				
Kinder- u. Jugendheim Burgstädt	Burgstädt	16	6 J.	Kinderarche Sachsen e. V
Trainingswohnen Burgstädt	Burgstädt	2	16 J.	Kinderarche Sachsen e. V
Betreutes Wohnen umA	Burgstädt	4	16 J.	Don Bosco Jugend Werk gGmbH
Wohngruppe „Villa umA“	Burgstädt	10	14 J.	Don Bosco Jugend Werk gGmbH
Sozialregion 5 – West (Mittweida)				
heilpäd.-fam. Wohngruppe Beerwalde	Erlau	10	6 J.	IB Mitte gGmbH
Wohngruppe für umA	Rochlitz	8	10 J.	Diakonisches Werk Rochlitz e. V.
umA Betreutes Wohnen 1	Mittweida	4	16 J.	DRK KV Döbeln-Hainichen e. V.
umA Betreutes Wohnen 2	Mittweida	3		DRK KV Döbeln-Hainichen e. V.
Sozialregion 6 – Nord (Döbeln)				
Wohngruppe "Kaktus"	Großweitzschen	7	Schuleintritt	Barbara Mehlhorn
"Der Kompass"	Großweitzschen	6	6 J.	Förster-Hausmann und Wolf GmbH
Kinderhaus Gärtitz	Döbeln	8	3 J.	Kinderhaus Gärtitz GmbH & Co. KG
Waldhaus Noschkowitz	Ostrau	8	6 J.	Sibylle Gierschner
Intensivpäd. Jungenwohngruppe "Die Distel" Gruppe I	Großweitzschen	6	6 J.	Thomas Mehlhorn
Wohngruppe „Am Ring“	Döbeln	9	0 J.	Wohngruppe am Ring GmbH & Co. KG
Verselbständigungsgruppe umA	Döbeln	4	16 J.	Kinderhaus Gärtitz GmbH & Co. KG
Wohngruppe „Rückgrat Grunau“	Roßwein	6	3 J.	Rückgrat GmbH & Co. KG
Startklar Jugendwohnen	Döbeln	16	16 J.	Startklar GmbH & Co. KG
"Die Distel" Gruppe II (umA)	Großweitzschen	8	15 J.	Thomas Mehlhorn
„Die Distel“ Sozialpäd. betreutes Wohnen	Großweitzschen	6	16 J.	Thomas Mehlhorn